



Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

- nachstehend „Rahmenvertrag“ genannt -

zwischen

[Lieferant]

[Adresse des Lieferanten]

- nachstehend „VG-Verkäufer“ genannt -

und

NEL Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel

- nachstehend „VG-Käufer“ genannt -

- beide nachstehend einzeln oder gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf und der Lieferung von Verbrauchsgasmengen an den VG-Käufer und deren bilanzielle Abwicklung für:

- Los NEL für den Betrieb der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL).

Die Einzelheiten des Verkaufs, der Lieferung und der bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgas durch den VG-Verkäufer werden in dem beigefügten Daten- und Preisblatt zum Rahmenvertrag festgelegt.

Zur Durchführung des Rahmenvertrages wird der VG-Käufer die erforderlichen Verbrauchsgasmengen nach § 3 dieses Vertrages über eine Einzelanforderung beim VG-Verkäufer abrufen. Der VG-Verkäufer wird den VG-Käufer unverzüglich, spätestens aber fünf (5) Werktage nach Vertragsschluss kontaktieren, um das Datenformat, über welches die Einzelanforderung zu erfolgen hat, abzustimmen. Das Datenformat wird sich an marktüblichen Formaten orientieren. Wenn sich beide Vertragspartner nicht auf ein Datenformat einigen können, ist der VG-Käufer berechtigt, die Einzelanforderungen über ein selbst gewähltes Format bzw. Übertragungsweg zu übermitteln.

Die vom VG-Käufer angeforderten Verbrauchsgasmengen sind vom VG-Verkäufer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu liefern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die jeweiligen VG-Käufer in der Version vom August 2026.

„**Daten- und Preisblatt**“ ist die Anlage zum Rahmenvertrag für das Los NEL, in der die einzelnen Konditionen zur Lieferung und der Bepreisung der Verbrauchsgasmengen in Form von H-Gas sowie die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Daten bestimmt werden.

„**THE**“ bezeichnet den Marktgebietsverantwortlichen „Trading Hub Europe“.

„**Übergabe- und Übernahme punkt**“ ist der virtuelle Handels punkt THE (nachstehend „VHP THE“ genannt), an welchem die Verbrauchsgasmengen vom VG-Verkäufer an den VG-Käufer übergeben werden.

„**Handlingfee**“ ist ein fixer Preisaufschlag, der mit dem VG-Verkäufer für die Lieferung der Verbrauchsgasmengen vereinbart wird und gemäß den Regelungen dieses Rahmenvertrages von VG-Käufer zu zahlen ist (EUR/MWh).

„**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ/MESZ eines Kalendertages bis 6:00 Uhr MEZ/MESZ des folgenden Kalendertages.

„**MEZ**“ (Mittleuropäische Zeit) ist die jeweils geltende gesetzliche Zeit in Deutschland. Während der Sommerzeit gilt die Mittleuropäische Sommerzeit (MESZ). Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ/MESZ.

„**Spotmarkt-Preis**“ ist der Abrechnungspreis der EEX gemäß § 10 Absatz (2).

„**Werktage**“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Deutschland sind. Wenn in einem deutschen Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung. Begriffe aus dem Bereich der Gasversorgung sind ergänzend nach den jeweils geltenden regulatorischen Vorgaben und Festlegungen der Bundesnetzagentur zu definieren und auszulegen, welche frühere Regelungen – insbesondere die der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) – ersetzen oder fortführen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor (KARLA Gas), zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas), zur Bilanzierung von Gas (GaBi Gas), in Sachen Zugang von Biogas (ZuBio) sowie die Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Sofern nicht anders bezeichnet, beziehen sich §§-Angaben auf die §§ dieses Vertrages.

TEIL 2: RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

§ 3 Lieferung von Verbrauchsgas

- (1) Der VG-Verkäufer verpflichtet sich zum Verkauf und zur Lieferung von Verbrauchsgas an den VG-Käufer gemäß den in diesem Rahmenvertrag sowie der beigelegten Anlage (Daten- und Preisblatt) festgelegten Konditionen.
- (2) Dieser Rahmenvertrag begründet keine Verpflichtung des VG-Käufers, Verbrauchsgas in einer bestimmten Menge vom VG-Verkäufer anzufordern, abzunehmen oder zu bezahlen. Die in der Ausschreibung genannte Gesamtmenge des Loses ist eine unverbindliche Schätzung.
- (3) Der VG-Käufer ist nach diesem Rahmenvertrag berechtigt, je Kalendertag eine bestimmte Menge gem. § 6 vom VG-Verkäufer zur Lieferung wie folgt anzufordern:
 - Verbrauchsgas NEL (Los NEL):
in Form eines Tagesbands mit gleicher Stundenmenge.

Die angeforderten Mengen müssen mindestens der in der Anlage (Daten- und Preisblatt) festgelegten minimalen Stundenmenge und dürfen höchstens der dort festgelegten maximalen Stundenmenge entsprechen. Für die vom VG-Käufer angeforderte und vom VG-Verkäufer gelieferte Verbrauchsgasmenge zahlt der VG-Käufer das vereinbarte Entgelt.

- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig über Änderungen der in der Anlage (Daten- und Preisblatt) festgelegten Kontakt- und Abwicklungsdaten mindestens zehn (10) Werkzeuge im Voraus in Textform zu informieren.
- (5) Der VG-Verkäufer führt die Datenübermittlung von Aufzeichnungen über Energiegroßhandelsmarkttransaktionen, die aus diesem Vertrag entstehen, an ACER gemäß der REMIT-Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, der REMIT-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/256, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2026/255 sowie den jeweils einschlägigen Übergangs- und Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung für beide Vertragspartner (Spiegelmeldungen) durch. Soweit Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/256 aufgrund ihrer Übergangsregelungen noch keine Anwendung finden, erfolgt die Datenübermittlung bis zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt nach den insoweit fortgeltenden Vorgängerregelungen.

§ 4 Zustandekommen des Rahmenvertrages

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Das Datum der letzten Unterschrift ist das Datum des Inkrafttretens.
- (2) Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgt mindestens in Textform gemäß § 126 b) BGB oder durch eine einfache elektronische Signatur des Vertrages durch alle Parteien unter Nutzung eines mit der eIDAS-Verordnung der europäischen Union (VO (EU) 910/2014) konformen Diensteanbieters für elektronische Signaturen.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-Verkäufer ist verpflichtet, dem VG-Käufer eine gemäß § 6 angeforderte Verbrauchsgasmenge am vereinbarten Übergabe- und Übernahmepunkt gemäß § 8 bereitzustellen und zu übergeben. Dem VG-Verkäufer steht es dabei frei, die angeforderten Verbrauchsgasmengen am jeweiligen Handelspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- und Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der VG-Käufer ist verpflichtet, eine gemäß § 6 angeforderte und am gemäß § 8 vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 10 an den VG-Verkäufer zu zahlen.
- (3) Eigentum und Gefahr gehen für die Verbrauchsgasmengen mit Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets THE endgültig allokiert wurde.

§ 6 Verbrauchsgasmenge und Zeitraum

- (1) Der VG-Käufer fordert die Verbrauchsgasmengen beim VG-Verkäufer für den Gastag D+1 an. Die Anmeldung der Bestellmenge erfolgt in MWh als Tagesband, wobei die Mengen für den Liefertag als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen von 10.000 kWh oder einem Vielfachen von 10.000 kWh festgelegt werden (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend dreiundzwanzig (23) bzw. fünfundzwanzig (25) Stundenmengen).
- (2) Die minimale und die maximale stündliche Vertragsmenge ist in der Anlage (Daten- und Preisblatt) definiert.
- (3) Der Lieferzeitraum, für den die Verbrauchsgasmengen angefordert werden, beginnt am **01.01.2027 um 6:00 Uhr** und endet am **01.01.2028 um 6:00 Uhr**.

§ 7 Gasbeschaffenheit

Erdgas im Sinne dieses Rahmenvertrages ist Gas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260:2021, 2. Gasfamilie, Gruppe H in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Übergabe- und Übernahmezeitpunkt

Die Übergabe von Verbrauchsgasmengen an den VG-Käufer erfolgt am VHP THE in dem in der Anlage (Daten- und Preisblatt) bezeichneten Bilanzkreis des VG-Käufers.

§ 9 Anforderung von Verbrauchsgasmengen und Bestätigung

- (1) Bis 12:00 Uhr vor Beginn jedes Gastages hat der VG-Käufer dem VG-Verkäufer eine Nachricht im marktüblichen Format zur Anforderung der stündlichen Liefermengen für den folgenden Gastag zu übermitteln. Die Anforderung je Gastag des VG-Käufers wird zwischen der in der Anlage (Daten- und Preisblatt) bezeichneten minimalen und maximalen Stundenmenge liegen.
- (2) Die Nachricht zu Anforderungen für einen Samstag, Sonntag und/oder Montag übermittelt der VG-Käufer spätestens bis 12:00 Uhr des vorangehenden Freitags. Vor Feiertagen erfolgt die Übermittlung der Nachricht bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor dem Feiertag mit der Anforderung für den Feiertag und den darauffolgenden Gastag.
- (3) Der VG-Verkäufer bestätigt die Anforderung über die Höhe der Lieferung für jeden Gastag bis spätestens 14:00 Uhr des Tages der Anforderung.
- (4) Das Recht des VG-Käufers, die Verbrauchsgasmengen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages beim VG-Verkäufer anzufordern, endet mit Vertragsende gemäß § 23 Absatz (2).

§ 10 Entgelt

- (1) Das vom VG-Käufer an den VG-Verkäufer zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem mengenabhängigen Entgelt je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge gemäß § 10 Absatz (2) sowie einer Handlingfee gemäß § 10 Absatz (4).
- (2) Das mengenabhängige Entgelt für Verbrauchsgas bestimmt sich nach dem von EEX veröffentlichten THE-Spotmarkt-Preis (Day-Ahead and Weekend), End of Day in EUR/MWh (www.eex.com/en/market-data/market-data-hub), für den jeweiligen Gastag.
- (3) Wird der nach § 10 Absatz (2) verwendete Spotmarkt-Preis für den Gastag nicht oder nicht mehr in einer vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung über die Vergütung der Lieferung an solchen Gastagen treffen.
- (4) Die Handlingfee wird als Aufschlag auf den THE-Spotmarkt-Preis in EUR je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge gemäß der Anlage (Daten- und Preisblatt) angegeben.

§ 11 Anforderungen an die Bonität und nachträgliche Sicherheitsleistung

- (1) Entsprechend den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel und der NEL Gastransport GmbH, Kassel, zur Beschaffung von Verbrauchsgasmengen erfolgen die Vergabe des Loses sowie der Abschluss dieses Rahmenvertrages nur mit einem Bieter, der mit seiner Bewerbung für die Präqualifikationsphase eine geeignete Bonität gemäß der Bonitätsbeurteilung nach § 11 Absatz (2) („geeignete Bonität“) nachweist.
- (2) Die Bonitätsbeurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der jeweils aktuellen, veröffentlichten Credit Ratings der Agenturen Creditreform Rating AG (Creditreform) und Dun & Bradstreet Deutschland GmbH (D&B) oder einer vergleichbaren Ratingagentur. Die Einstufung erfolgt in folgende Risikokategorien:

Risikokategorie	D&B Risikoindikator	Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse	Beurteilung der Bonität
A: geringes Risiko	1 bis 3	I-II	geeignet
B: höheres Risiko	> 3	> II	nicht geeignet

Liegen mehrere Ratings vor, ist das Rating maßgeblich, das zu der höchsten Risikobewertung gelangt ist.

- (3) Aufgrund von Jahresabschlussunterlagen, Finanzkennzahlen oder ähnlichen neuen Informationen ist es dem VG-Käufer unter angemessener Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben gestattet, eine andere Beurteilung der Bonität des VG-Verkäufers vorzunehmen, als sie zuvor von D&B und/oder Creditreform oder einer anderen vergleichbaren Ratingagentur vorgenommen worden ist. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der Bonität zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungsunterlagen als auch für Änderungen der Bonitätsbeurteilung nach Vertragsbeginn. Der VG-Käufer wird dem VG-Verkäufer im Fall einer abweichenden Beurteilung der Bonität Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.
- (4) Der VG-Verkäufer ist verpflichtet, den VG-Käufer unverzüglich in Textform zu informieren, wenn sich seine Bonität derart verschlechtert, dass die Kriterien einer geeigneten Bonität gemäß § 11 Absatz (2) nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Der VG-Käufer ist berechtigt, in begründeten Fällen vom VG-Verkäufer die Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Vertragserfüllung zu verlangen, wenn
 - a) sich die Bonität des VG-Verkäufers während der Vertragslaufzeit verschlechtert und dadurch die Kriterien einer geeigneten Bonität nicht mehr erfüllt sind („wesentliche Bonitätsverschlechterung“), oder

- b) Tatsachen unter entsprechender Anwendung von § 11 Absatz (3) den Schluss zulassen, dass eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angenommene geeignete Bonität nicht bestanden hat.

- (6) Die Höhe der Sicherheit wird vom VG-Käufer nach billigem Ermessen bestimmt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Als angemessen gilt ein Betrag, der sich aus der Multiplikation der preislich fixierten Handlingfee mit der in der Anlage (Daten- und Preisblatt) festgelegten maximalen Stundenmenge für zwei Monate ergibt. Der VG-Käufer ist berechtigt und im Falle einer sich ergebenden Unangemessenheit der Höhe verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen.

Die Sicherheitsleistung umfasst sämtliche Ansprüche des VG-Käufers gegen den VG-Verkäufer wegen einer Nichterfüllung von Lieferungen von Verbrauchsgasmengen zu dem nach diesem Rahmenvertrag vereinbarten Entgelt, maximal aber bis zu der nach den Grundsätzen dieses Absatzes (6) bestimmten Sicherheitshöhe.

- (7) Bei der Sicherheitsleistung muss es sich um eine selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Bank oder Versicherungsgesellschaft oder einer deutschen Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehört, handeln („Bankbürgschaft“). Der Verzicht auf das Recht aus § 770 Absatz 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt in Abweichung des vorausgehenden Satzes nicht, sofern die Gegenforderung des VG-Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Höhe der Bankbürgschaft darf 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den VG-Verkäufer gegenüber dem VG-Käufer auf Verlangen in Textform nachzuweisen.

- (8) Die Bankbürgschaft muss in ihrer zeitlichen Geltung die Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrages zuzüglich zwei Monaten abdecken.
- (9) Die Sicherheit als Bankbürgschaft hat der VG-Verkäufer spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Anforderung in Textform durch den VG-Käufer durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original gegenüber VG-Käufer zu leisten.
- (10) Kommt der VG-Verkäufer der Verpflichtung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, ist der VG-Käufer berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund im Sinne des § 14 Absatz (2) i. V. m. § 14 Absatz (3) dieses Rahmenvertrages fristlos zu kündigen.
- (11) Die Kosten für die Stellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsleistung trägt der VG-Verkäufer.

- (12) Der VG-Käufer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wenn der VG-Verkäufer seine vertraglichen Lieferpflichten trotz Mahnung nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und eine ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Gleiches gilt, wenn der VG-Verkäufer dauerhaft außerstande ist oder erklärt, außerstande zu sein, die geschuldeten Verbrauchsgasmengen zu liefern. Ersatzbeschaffungen bei Dritten sowie hierdurch entstehende Mehrkosten und Schäden gelten als durch die Bankbürgschaft gesicherte Ansprüche. Zur Inanspruchnahme der Bürgschaft genügt der Nachweis der Pflichtverletzung und der entstandenen Kosten; eine vorherige gerichtliche Feststellung ist nicht erforderlich.
- (13) Die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft ist im Original zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind, frühestens jedoch zwei Monate nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und in der Anlage (Daten- und Preisblatt) genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Der VG-Verkäufer hat die Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und diese gesondert auszuweisen.
- (2) Der VG-Verkäufer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases an VG-Käufer anfallen.
- (3) Unbeschadet § 12 Absatz (2) ist der VG-Käufer nach § 38 Absatz 3 EnergieStG als Lieferer von H-Gas angemeldet und dementsprechend zur Zahlung der Energiesteuer verpflichtet. Der VG-Käufer stellt dem VG-Verkäufer einen entsprechenden Nachweis (Bestätigung des Hauptzollamtes) auf entsprechende Anforderung zur Verfügung.
- (4) Der VG-Käufer wird den VG-Verkäufer unverzüglich informieren, wenn sich der Status des VG-Käufers als Lieferer gemäß EnergieStG ändert. Soweit sich der Status des VG-Käufers als Lieferer ändert und Erdgaslieferungen unter diesem Vertrag folglich vom Anwendungsbereich des § 2 BEHG umfasst sind (VG-Verkäufer wird Inverkehrbringer nach BEHG), erfüllt der VG-Verkäufer als Verantwortlicher (Inverkehrbringer) gemäß § 3 Absatz 3 BEHG die Pflichten nach dem BEHG, erwirbt auf Grundlage der bestehenden Datenlage und Informationen des VG-Käufers Emissionszertifikate für den VG-Käufer im erforderlichen Ausmaß und berechnet die entsprechenden Kosten (zuzüglich Transaktionskosten) an den VG-Käufer weiter.

§ 13 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-Verkäufer stellt dem VG-Käufer monatlich bis zum 15. des Folgemonats die sich ergebenden Entgelte nach § 10 für die angeforderten und bereitgestellten Verbrauchsgasmengen, unter Beachtung von § 12 kaufmännisch gerundet auf zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen sind an das folgende elektronische Postfach zu senden:

`rechnungen@gascade.de`
- (2) Der VG-Käufer hat den Rechnungsbetrag bis zum Ablauf des zehnten (10.) Werktags nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-Verkäufers.
- (3) Für den Monat Dezember des jeweiligen Lieferjahres erfolgt die Rechnungsstellung zum 1. Dezember des Lieferjahres in Form einer Vorauszahlung. Die Vorauszahlung ist vom VG-Verkäufer auf Grundlage prognostizierter Preise sowie der mit dem VG-Käufer

abzustimmenden Mengen gegenüber dem VG-Käufer abzurechnen. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember unter Verrechnung des von dem VG-Käufer auf die Vorauszahlung geleisteten Betrages.

§ 14 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-Verkäufer nach fristgerechtem Anfordern von Verbrauchsgas durch den VG-Käufer seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht und hat er dies zu vertreten, ist der VG-Käufer für die betroffenen Verbrauchsgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. Der VG-Käufer ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-Verkäufer zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des VG-Käufers bleiben unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Anlage (Daten- und Preisblatt) kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-Verkäufer liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung darüber hinaus vor, wenn dem VG-Verkäufer die Zulassung gemäß Ziff. 2. Absatz (3) der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist oder er entgegen § 11 Absätze (5)-(9) die Sicherheitsleistung trotz Aufforderung dazu nicht rechtzeitig erbringt.

- (3) Maßnahmen nach § 14 Absatz (2) bedürfen der Schriftform.

§ 15 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
 - Aussperrung,
 - Akte der Gesetzgebung,
 - behördliche Maßnahmen,

- Stromausfall,
 - Epidemien und Pandemien,
 - Naturkatastrophen,
 - terroristische Angriffe,
 - Ausfall von Kommunikationsverbindungen und
 - Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.
- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet des § 15 Absatz (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag entbunden, soweit der VG-Käufer aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (4) § 16 Absatz 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 16 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Vertragspartner uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertragspartner selbst, von Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und von gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Vertragspartner ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung des VG-Käufers für Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.

- (4) Die Regelung des § 5 GasNZV in Verbindung mit § 118 Absatz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) § 16 Absätze (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer sowie der Verrichtungsgehilfen des VG-Käufers. Mit Ausnahme von § 16 Absatz (3) und (4) gilt dies entsprechend auch für den VG-Verkäufer.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17 Absatz (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Behörden (z. B. DEHSt sowie für die Prüfung des Emissionsberichts zuständige Prüfstelle der BNetzA) offengelegt werden müssen.

Der VG-Käufer ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Abfragen zur statistischen Erfassung gegenüber der zuständigen Behörde (insbesondere gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt) offen zu legen.

Der VG-Käufer ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen an die Bruchteilseigentümer der NEL (Fluxys Deutschland GmbH und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) ohne Genehmigung des VG-Verkäufers weiter zu geben.

- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.

§ 18 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn der VG-Käufer die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-Käufer i. S. v. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-Verkäufers.
- (3) § 18 Absatz (2) gilt entsprechend für den Fall, dass der VG-Käufer den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-Verkäufer die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-Verkäufer i. S. v. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-Käufers.

§ 19 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Vertrages.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 21 Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Wahrung der Schriftform eine (einfache) elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genügt.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

§ 23 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt gemäß § 4 in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum Ende des in Absatz (2) genannten Lieferzeitraums.
- (2) Der Lieferzeitraum des Rahmenvertrages inkl. der Anlage (Daten- und Preisblatt) für das Los NEL beginnt am **01.01.2027 um 6:00 Uhr** und endet am **01.01.2028 um 6:00 Uhr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 24 Wesentliche Bestandteile des Rahmenvertrages

Die Ausschreibungsbedingungen sowie das Daten- und Preisblatt zum dem Los NEL sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Im Falle der Kollision von Regelungen der vorgenannten wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrages mit diesem Rahmenvertrag, gehen die Regelungen dieses Rahmenvertrages vor.

Anlage 1: Ausschreibungsbedingungen

Weitere Anlage(n): Daten- u. Preisblatt Los NEL

[Hinweis für die Bieter: Anlagen werden beim Unterschriftenumlauf ergänzt]

Kassel, Datum

Ort, Datum

NEL Gastransport GmbH

Fa.

MUSTER